

Nach dem BMF-Schreiben vom 26.01.2010 zur betrieblichen Altersversorgung (Bildung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG bei Erbringung der Versorgungsleistungen durch externe Versorgungsträger im sog. Umlageverfahren) kann steuerrechtlich von der Bildung von Pensionsrückstellungen in den beschriebenen Fällen abgesehen werden.

Wir weisen darauf hin, dass bei einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung **nach wie vor Pensionsrückstellungen** für Pensionsverpflichtungen unabhängig von einer Mitgliedschaft in einer umlagefinanzierten Versorgungskasse anzusetzen sind.

Dies sehen die gesetzlichen Regelungen der KommHV-Doppik explizit vor (Pflichtrückstellung bei Pensionsverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen und Anhangsangaben bei Zusatzversorgung), vgl. § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 86 Abs. 2 Nr. 12 KommHV-Doppik.

Treffen die kommunalen Vorschriften wie die KommHV-Doppik und BewertR als *leges speciales* Regelungen, sind insbesondere handelsrechtliche (und damit auch steuerrechtliche) Vorschriften nachrangig anzuwenden, vgl. auch Nr. 1.1.1 Satz 2 BewertR.